

Allgemeine Bedingungen für die Reise- und Warenlager-Versicherung

T 5151/00

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf

1.1 Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden, und

1.1.1 für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder

1.1.2 hinsichtlich deren der Versicherungsnehmer sich in bezug auf eine Versendung, ohne daß er die Gefahr trägt, vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat;

1.2 Bargeld, Schecks und Wechsel im geschäftlichen Bereich;

1.3 Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der

2.1.1 Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen im Pkw, per Bahn, Schiff, Flugzeug, öffentlichem Verkehrsmittel und zu Fuß;

2.1.2 Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich An- und Abtransport durch firmeneigenes Personal gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren. Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich deren er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat (Ziffer 1.1.2), ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, daß die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend;

2.1.3 Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;

2.1.4 Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen, in Banken, in den Wohnungen der Reiselagerbegleiter und, soweit in der beigefügten "Aufstellung der Höchsthaftungssummen und weiterer Maßgaben" ausdrücklich vermerkt, in eigenen und in fremden Wohnungen;

2.1.5 Ausstellung in Schaufenstern eigener und, soweit in der beigefügten "Aufstellung der Höchsthaftungssummen und weiterer Maßgaben" ausdrücklich vermerkt, auch fremder Geschäftsräume;

2.1.6 Aufbewahrung gegen Empfangsschein bei amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, in Hotels und Gasthäusern.

2.2 Bargeld, Schecks und Wechsel sind jedoch nur versichert, während sie sich außerdem in der sicheren persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers oder eines

Angestellten, oder in den eigenen Geschäftsräumen mindestens unter Verschuß in einem mehrwandigen Stahlschrank, befinden.

2.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse oder solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 des Streiks, der Aussperrung und inneren Unruhen;

3.1.3 der Kernenergie und Radioaktivität;

3.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung und sonstigen Eingriffe von hoher Hand.

3.2 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 natürliche Beschaffenheit oder Abnutzung;

3.2.2 Bearbeitung;

3.2.3 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;

3.2.4 fehlende, ungenügende oder falsche Anschrift;

3.2.5 Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften;

3.2.6 bestimmungsgemäßes Tragen;

3.2.7 Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modenschauen;

3.2.8 Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;

3.2.9 Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, daß solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Banken, Hotels oder amtlichen bzw. Hotel-Gepäckträgern eingetreten sind;

3.2.10 Erpressung und räuberische Erpressung, es sei denn, daß Gewalt gegen eine Person dort angewendet wird oder eine Gewalttat mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben dort angedroht wird und dort verübt werden soll, wo sich die versicherten Sachen zu Beginn der Tat befinden;

3.2.11 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem Reiselagerbegleiter in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen;

3.2.12 vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder eines Reiselagerbegleiters, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die

Zerstörung nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden sind, zu der die Betriebsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

3.2.13 Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, daß ein Diebstahl bewiesen werden kann;

3.2.14 Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrappen während der Aufbewahrung in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers und der gemäß Ziffer 11 gleichgestellten Personen, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Raub, Wasser, höherer Gewalt;

3.2.15 kaufmännische Risiken wie Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Konjunkturverlust, Gewinnentgang.

3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

4. Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)

4.1 Der Versicherer haftet nur bis zu den vereinbarten Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen).

Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Höchsthaftungssummen gegeben, so ist der niedrigere Betrag maßgebend. Die für Raub vereinbarte Höchsthaftungssumme hat jedoch stets Vorrang.

4.2 Die folgenden Höchsthaftungssummen sind vereinbart:

4.2.1 Für Bezüge und Versendungen je nach Versandart die Höchsthaftungssummen gemäß der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaoren.

4.2.2 Für das unbeaufsichtigte Zurücklassen versicherter Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug die Höchsthaftungssummen der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Klausel.

4.2.3 Die in der beigefügten "Aufstellung der Höchsthaftungssummen und weiterer Maßgaben" vereinbarten Höchsthaftungssummen.

5. Räumlicher Geltungsbereich

5.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereichs liegen.

5.2 Für Transporte, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs liegt, und für Reiselager, die außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs reisen, kann der Geltungsbereich durch besondere schriftliche Vereinbarung erweitert werden.

6. Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

6.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6.2 Die Versicherungssumme vermindert sich ab Eintritt des Versicherungsfalles für den Rest des laufenden Versicherungsjahrs nur dann um den Betrag der Entschädigung, wenn eine Partei dies innerhalb von 14 Tagen verlangt. Anderenfalls ist Beitrag aus dem Schadenbetrag zeitanteilig nachzuzahlen.

6.3 Als Versicherungswert gilt

6.3.1 für den eigenen Warenbestand und für Rohstoffe:

Der Wiederbeschaffungspreis;

6.3.2 für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse:

Die Kosten der Wiederherstellung für Waren gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich aller ersparten Kosten; maßgebend sind die Preise am Tage des Versicherungsfalles;

6.3.3 für an Dritte verkaufte Gegenstände:

Der Rechnungspreis;

6.3.4 für zur Reparatur oder Schätzung übernommene Gegenstände:

Der Wiederbeschaffungspreis;

6.3.5 für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Stücke:

Der Rechnungspreis, zuzüglich Fracht bzw. Porto und evtl. bezahlter Zoll.

6.4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles der Versicherungswert des gesamten Warenbestands die Versicherungssumme um nicht mehr als $33 \frac{1}{3} \%$ übersteigt.

7. Gefahränderung, Gefahrerhöhung

7.1 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird und jede ihm bekannt werdende Gefahränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen könnte, dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

7.3 Im übrigen gelten bei einer Gefahrerhöhung die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

7.4 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

7.4.1 Sicherungen beseitigt oder vermindert werden, die ergänzend zu den vorausgesetzten Verschlüssen bei Antragstellung vorhanden waren oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbart worden sind;

7.4.2 an den Gebäuden, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

7.4.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbe-

wahrt werden, dauernd oder vor- übergehend nicht mehr benutzt werden;

7.4.4 der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;

7.4.5 neben den versicherten Reiselagern weitere nicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versicherte Reiselager mitgeführt werden.

8. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.1 Der Versicherungsnehmer hat

8.1.1 alle neben den für die Höchsthaftungssummen vorausgesetzten Verschlüssen bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;

8.1.2 alle Geschäftsbücher und sonstige Geschäftsunterlagen (z. B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) sowie die Reiselagerverzeichnisse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;

8.1.3 dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;

8.1.4 bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, daß ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;

8.1.5 dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung nimmt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Für das Verhalten der Reiselagerbegleiter gelten außerdem die Vorschriften des Merkblattes für Reiselagerbegleiter des Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-gewerbes.

8.3 Werden diese Vorschriften verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG zur Kündigung berechtigt und leistungsfrei. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG; danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein,

9. Obliegenheiten im Versicherungsfall

9.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls

9.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten;

9.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

9.1.3 unverzüglich alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann;

9.1.4 dem Versicherer die gemäß Ziffer 8.1.2 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

9.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens und des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen.

9.2 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3, § 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

10. Besondere Verwirkungsgründe

10.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10.2 Leistungsfreiheit tritt auch ein, wenn der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Versicherungsfalls vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht.

11. Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich,

11.1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;

11.2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

12. Entschädigung

12.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme und begrenzt auf die vereinbarten Höchsthaftungssummen

12.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen deren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

12.1.2 für beschädigte Sachen, die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

12.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen,

12.2.1 die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet;

12.2.2 sonstige Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalls sowie die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für ge-

boten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

12.3 Ist die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), falls nicht gemäß Ziffer 6.4 auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet ist.

12.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit sie aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

12.5 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung kein Einfluß genommen werden konnte.

13. Zahlung der Entschädigung

13.1 Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt.

13.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange

13.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;

13.2.2 eine behördliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

13.3 Der Versicherer ist berechtigt statt Barentschädigung Naturalersatz zu leisten.

13.4 Werden Sachen nach Entschädigungsleistung wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer entweder die dafür bezahlte Entschädigung abzüglich eigener Aufwendungen zurückzuzahlen, oder die Sachen zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

14. Kündigung

14.1 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zum jeweiligen Ablauf mit einer Frist von drei Monaten von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

14.2 Gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren oder der Kraftfahrzeug-Klausel bekannt, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer nicht, gilt von Ablauf der zwei Wochen an die bekanntgegebene neue Fassung.

14.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

14.3.1 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

14.3.2 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

14.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zeitanteilig zurückzuzahlen, und zwar im Fall von Ziffer 6.2 nur aus der verminderten Versicherungssumme.

14.4 Bezieht sich die Versicherung auch auf Sachen in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.